

Amtsblatt

Nummer 52
77. Jahrgang
Montag, 27. Dezember 2021

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 30. November 2021 (Az. 2655/2021 - 01) der Kithan Grundstücks- und Handelsgesellschaft mbH die beantragte Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von Ladeneinheit in einen Laden im EG und Büros im 1. OG auf dem Grundstück „Königsstraße 8“ in Regensburg (Flurstücke 1375, 1377, 1377/2 und 1378 der Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Nutzungsänderung und der Umbau von einer Ladeneinheit im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss in eine Ladeneinheit im Erdgeschoss und Büroflächen im 1. Obergeschoss im oben genannten Anwesen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 30. November 2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichts-

barkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 9. Dezember 2021

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt

Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Regensburg (Bestattungsgebührensatzung – BGS) vom 16.12.2021

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Regensburg (Bestattungsgebührensatzung – BGS) vom 13.12.2018 (AMBI Nr. 52 vom 24.12.2018), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Grabnutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis Nr. I.) und die Bestattungsgebühren (Gebührenverzeichnis Nr. II.) sind umsatzsteuerfrei.

Ab 01.01.2023 treten folgende Änderungen bezüglich der Um-

satzsteuerpflicht in Kraft: Soweit die Leistungen auf/für einen nicht stadteigenen Friedhof erbracht werden, unterliegen die Gebühren Nr. 2.1, alle Gebührenpositionen der Nrn. 3 und 4 sowie die Nrn. 5.1, 5.2, 5.4, 5.5. und 5.6 der Umsatzsteuerpflicht.

Die Gebühren Nr. 2.9 und 5.3 sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Gebühren des wirtschaftlichen Bereichs (Gebührenverzeichnis Nr. III.) sind umsatzsteuerpflichtig. In den Fällen der Umsatzsteuerpflicht wird zusätzlich die gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Soweit künftig darüber hinaus bei anderen Positionen des Gebührenverzeichnisses eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird diese ebenfalls in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.“

2. Die Anlage zur Bestattungsgebührensatzung der Stadt Regensburg erhält die Fassung der beiliegenden Anlage 1b.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Regensburg, 16.12.2021

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Gebührenverzeichnis als Anlage zur Bestattungsgebührensatzung der Stadt Regensburg vom 16.12.2021

Anlage 1 b

Hoheitlicher Bereich		
Benutzung der Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)		
Soweit bei einzelnen Positionen nichts anderes angegeben ist, gilt für die Grabnutzungsgebühren Folgendes: Die Gebühren gelten für die Benutzung einer einstelligen Grabstätte für ein Jahr . Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die angegebenen Gebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen. Für die Gebührenhöhe ist es unerheblich, mit wie vielen Beisetzungen eine Grabstätte belegt ist. Mit der Grabgebühr wird lediglich die Bereitstellung der Grabstätte abgegolten.		
I. Grabnutzungsgebühren in allen städtischen Friedhöfen		Jahresgebühr, soweit nicht ausdrücklich etwas an- deres bestimmt ist
1. Grabstätten		
1.1	Grabstätten allgemeiner Art in allen städtischen Friedhöfen	50,00 €
1.2	Urnengräber in allen städtischen Friedhöfen	48,00 €
1.3	Grabplatz in der Abteilung 51 im Friedhof Dreifaltigkeitsberg – einmalige Gebühr –	2.641,00 €
1.4	Kindergrabstätten	48,00 €
1.5	Urnensammelgräber für anonyme Bestattungen – Gebühr für die Dauer der Ruhefrist –	178,00 €
1.6	Urnensammelgräber mit Beschriftung – Gebühr für die Dauer der Ruhefrist –	443,00 €
1.7	Grabplätze für Urnen in den naturnahen, pflegefreien Abteilungen am Dreifaltigkeitsberg	50,00 €
1.8	Urnennischen in der Urnenwand I im Friedhof Dreifaltigkeitsberg (in eine Urnennische kann eine Urne eingestellt werden)	33,00 €
1.9	Urnennischen für bis zu zwei Urnen in allen städtischen Friedhöfen	66,00 €
1.10	Urnennischen für bis zu vier Urnen in allen städtischen Friedhöfen	88,00 €
1.11	Grüfte in allen städtischen Friedhöfen	51,00 €
II. Bestattungsgebühren		Gebührensatz
Ab 01.01.2023 gilt: Die Gebühren Nr. 2.9 und 5.3 sind umsatzsteuerpflichtig. Die Gebühren 2.1, 3., 4. und 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 sind umsatzsteuerpflichtig, soweit die Leistungen auf/für einen nicht stadteigenen Friedhof erbracht werden. In diesen Fällen wird zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben. Die genannten Gebühren sind Nettobeträge.		
2. Friedhofsgebühren		
2.1	Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen	25,00 €
2.2	Benutzung des Leichenhauses	171,00 €
2.3	Benutzung der Trauerhallen Dreifaltigkeitsbergfriedhof und Reinhausen bis zu 45 Minuten ohne Gestellung eines Organisten	182,00 €
2.4	Zuschlag zur Gebühr unter 2.3 bei Nutzung der Trauerhalle über 45 Minuten, bis zu weiteren 45 Minuten	31,00 €
2.5	Benutzung des Trauerraums am Dreifaltigkeitsbergfriedhof	104,00 €
2.6	Benutzung eines Verabschiedungsraums am Dreifaltigkeitsbergfriedhof	146,00 €
2.7	Benutzung des Umbettungsraums am Dreifaltigkeitsbergfriedhof	55,00 €
2.8	Benutzung des Sektionsraumes am Dreifaltigkeitsbergfriedhof	169,00 €
2.9	Benutzung der Kühlräume pro angefangenen Tag	18,00 €

3. Beisetzungen		
3.1	Sargbestattung in Einfachgrabtiefe (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie die Beisetzung des Sarges) a) für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge über 80 cm b) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge bis 80 cm c) bei einer Sarglänge bis 40 cm	821,00 € 379,00 € 143,00 €
3.2	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 3.1 und 3.4 bei der Beisetzung eines Sarges in Überlänge	109,00 €
3.3	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 3.1 und 4.1 für die Herstellung eines Tiefgrabes oder einer Ausbettung aus einem Tiefgrab	171,00 €
3.4	Sargbestattung in Grüfte (die Leistungen umfassen die Kontrolle sowie das Kehren der Gruft und die Beisetzung des Sarges)	461,00 €
3.5	Urnenbeisetzung in Erdgrabstätten oder in Urnennischen (die Leistungen umfassen die Grabherstellung oder das Öffnen und Schließen der Urnennische sowie die Beisetzung oder Einstellung der Urne)	272,00 €
3.6	Urnenbeisetzung in den naturnahen Grabplätzen am Friedhof Dreifaltigkeitsberg (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, das Grabschild einschl. dessen Beschriftung, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes)	523,00 €
3.7	Urnenbeisetzung in den naturnahen Grabplätzen unter Granitsteinplatten am Friedhof Dreifaltigkeitsberg a) Einzelgrab mit Granitsteinplatte (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, die Granitplatte, das Grabschild einschl. dessen Beschriftung, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes) b) Doppelgrab mit Doppelgranitsteinplatte (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, die Granitplatte, das Grabschild, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes) Die Beschriftung des Grabschildes muss gesondert beauftragt werden!	510,00 € 363,00 €
3.8	Urnenbeisetzung in den naturnahen Grabplätzen um Quader oder Steinfindlinge am Friedhof Dreifaltigkeitsberg (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, den Quader oder den Steinfindling, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes)	411,00 €
4. Ausbettungen		
4.1	Ausbettung einer Leiche oder von Gebeinen aus einem Einfachgrab	819,00 €
4.2	Ausbettung einer Urne oder von Ascheresten eines/r Verstorbenen	269,00 €
5. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung		
5.1	Fundamentierung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung	105,00 €
5.2	Herstellung von Grabeinfassungen	45,00 €
5.3	Abtragung und Entsorgung von Grabanlagen durch die Friedhofsverwaltung	254,00 €
5.4	Reinigung einer Gruft bei einem Zeitaufwand bis zu einer Stunde	219,00 €
5.5	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 5.4 bei einem Zeitaufwand von mehr als einer Stunde. Pro angefangene Stunde	124,00 €
5.6	Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind und auf Wunsch der Gebührenschuldner erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20%	variiert

III. Wirtschaftlicher Bereich		Gebührensatz
Zu den unter den Nrn. 6., 7. und 8. aufgeführten Nettogebühren wird zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben		netto
6. Feuerbestattung		
6.1	Einäscherung von Verstorbenen (die Leistungen hierfür umfassen die Einäscherung des/der Verstorbenen sowie die Bereitstellung und Herausgabe der Urne) a) für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge über 80 cm b) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge bis 80 cm	385,00 € 192,00 €
6.2	Urnenversand innerhalb Deutschlands (ohne Expresspaketversand)	88,00 €
6.3	Urnenversand außerhalb Deutschlands sowie Urnenversand per Expresspaket innerhalb und außerhalb Deutschlands (die jeweils gültige Paketgebühr ist enthalten)	107,00 €
6.4	Urnentransport a) innerhalb der Stadt Regensburg oder Gesamtfahrtstrecken bis 15 km b) bei einer Gesamtfahrtstrecken über 15 und bis zu 30 km	54,00 € 81,00 €
7. Leistungen der Städtischen Bestattung		
7.1	Reguläre Bestatterdienstleistungen (wie Beratung der Angehörigen, Abwicklung sämtlicher Angelegenheiten der Bestattung, Versorgung der Verstorbenen, Besorgung fehlender Unterlagen, Trauerbegleitung)	341,00 €
7.2	Reguläre Bestatterdienstleistungen in wesentlich höheren Umfang als bei 7.1	454,00 €
7.3	Reguläre Bestatterdienstleistungen in wesentlich geringeren Umfang als bei 7.1	227,00 €
7.4	Bestattungsvorsorgedienstleistungen (Gebühr wird bei der Abwicklung des Vertrages verrechnet)	151,00 €
7.5	Vorzeitige Auflösung von Bestattungsvorsorgeverträgen	139,00 €
7.6	Dienstleistungen der Städtischen Bestattung für andere Bestattungsunternehmen	151,00 €
7.7	Inanspruchnahme eines Leihсарges	66,00 €
7.8	Sonderleistungen der Städtischen Bestattung, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind und auf Wunsch der Gebührenschuldner erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20%	variiert
8. Überführung von Verstorbenen		
8.1	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm innerhalb von Regensburg oder einer Gesamtfahrtstrecke von bis zu 15 km	144,00 €
8.2	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge über 80 cm innerhalb von Regensburg oder einer Gesamtfahrtstrecke von bis zu 15 km	198,00 €
8.3	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm bei einer Gesamtfahrtstrecke bis 30 km	171,00 €
8.4	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge über 80 cm bei einer Gesamtfahrtstrecke bis 30 km	251,00 €
8.5	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm bei einer Gesamtfahrtstrecke über 30 km zusätzlich zu Nr. 8.3 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrtstrecke von 30 km überschreitet	0,80 €
8.6	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge über 80 cm, bei einer Gesamtfahrtstrecke über 30 km, zusätzlich zu Nr. 8.4 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrtstrecke von 30 km überschreitet	1,30 €

Satzung der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung

Stand 10.08.2021

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz:

Die Stiftung führt den Namen Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Regensburg. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Zweck:

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in Regensburg. Die Unterstützung wird nur gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Regensburg.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere und vorrangig durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Förderung und Unterstützung von bedürftigen Studierenden mit ausreichender Begabung, Persönlichkeit und Fleiß durch die Vergabe von Stipendien, längstens bis zum Abschluss eines Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.
- b) Vergabe von Preisen an herausragende Studierende, um eine besonders wertvolle Leistung zu honorieren. Der Preis wird in verschiedenen Kategorien (z. B. Wissenschaftspreis, Abiturpreis, Forschungspreis) jährlich, sofern dies die vorhandenen Stiftungsmittel ermöglichen, ausgelobt. Die Preise sind jeweils mit 10.000 € dotiert.

Nachrangig kann der Stiftungszweck auch durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- c) Förderung und Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern während der schulischen Ausbildung und anschließender Berufsausbildung durch Gewährung von Geldleistungen, um dadurch verbesserte Rahmenbedingungen für eine gute schulische oder berufliche Bildung zu schaffen. Bei Beginn einer

Zuwendung darf das 25. Lebensjahr des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin nicht überschritten sein.

- d) Unterstützung von bedürftigen Auszubildenden beim Erwerb von Sachmitteln, die für die Ausbildung auf eigene Kosten beschafft werden müssen, wie z. B. Messerblock für Köche, PC etc. gemäß folgender Staffelung:

Kosten der zu erwerbenden Sachmittel bis zu einem Betrag von
300,00 € werden mit 100 % gefördert
500,00 € werden mit 90 % gefördert
800,00 € werden mit 80 % gefördert
1.000,00 € werden mit 75 % gefördert

Bei einem Betrag von über 1.000 € wird eine max. Förderung von 750 € gewährt.

- e) Bei ausreichender Ertragslage und sofern die Erträge nicht durch die Zwecke nach Buchst. a) bis d) verbraucht werden können, kann eine zweckbestimmte Rücklage zum Erwerb von Studentenapartments gebildet werden. Diese Apartments können den Studierenden nach Buchst. a) mietfrei oder zu – im Vergleich zur marktüblichen Miete – günstigen Konditionen, höchstens für die Dauer der Regelstudienzeit überlassen werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach den Buchstaben a) bis e) ist die deutsche Staatsangehörigkeit.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann in Ausnahmefällen auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer sonstigen

geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern. Die jährlichen Gesamt-Leistungen sind in diesem Fall begrenzt auf 5 % des jährlichen Ertrages der Stiftung im Vorjahr.

- (5) Die Leistungen der Stiftung dürfen nicht zur Einsparung von Leistungen der öffentlichen Hand führen.

§ 3 Einschränkungen:

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen:

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus Wertpapieren im Wert von 3.465.282,65 € (Stand: 30.09.2019).

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. auf Grund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel:

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen)
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Verwaltung der Stiftung:

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Regensburg verwaltet und vertreten.

§ 7 Rechnungsjahr und Jahresabschluss:

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluss der Stiftung durch einen Prüfungsverband oder einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens

und die zweckgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Die Prüfberichte des Prüfungsverbandes bzw. des Wirtschaftsprüfers sind der Stiftungsaufsichtsbehörde jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 8 Stiftergedenken:

Zum Andenken an die Stifter sind deren Gräber (Dreifaltigkeitsbergfriedhof Regensburg, Abt. 04, Stelle 098) unbefristet auf Kosten der Stiftung zu pflegen und zu erhalten.
An Allerheiligen soll ein Kranz, mit der Stadtschleife der Stadt Regensburg, das Grab schmücken.
Das Grabnutzungsrecht für die Grabstätte wurde bereits zu Lebzeiten der Stifter auf die Stiftung übertragen.

§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung:

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhe-

bung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 10 Vermögensanfall:

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Regensburg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Stiftungsaufsicht:

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.

§ 12 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Satzung vom 12. November 2019 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung in Regensburg Grundstockvermögen zum Stand 30.09.2019 (siehe Tabelle).

Regensburg, den 14.12.2021

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Satzung der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung in Regensburg Grundstockvermögen zum Stand 30.09.2019:

Stück	Name	Wertpapierkennnummer	Wert in € zum 30.09.2019
600	BASF SE	BASF11	38.004,00
9.583	Deutsche Bank AG	514 000	65.451,89
5.390	Deutsche Telekom AG	555 750	82.380,76
1.578	RWE AG	703 712	44.499,60
35.630	Daimler AG	710 000	1.606.200,40
4.375	Siemens AG	723 610	424.200,00
3.130	Allianz SE	840 400	661.056,00
2.300	Münchener Rück AG	843 002	543.490,00
			3.465.282,65

Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund von § 6 der Satzung der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung vom 10.08.2021 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Brigitta und Oskar Braumandl** Stiftung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 140.000 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 112.800 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Nach Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz ist die Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung keine kommunale Stiftung. Deshalb ist eine Vorlage der Haushaltssatzung an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich und es erfolgte daher auch keine rechtsaufsichtliche Würdigung. Stattdessen wird der Prüfbericht zur Jahresrechnung vorgelegt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung, Dr.-Gessler-Straße 12 a, 93051 Regensburg, I. OG, Zimmer 110, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 16.12.2021

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Hildegard Schmalzl Musikstiftung für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund von § 6 Abs. 1 der Satzung der Hildegard Schmalzl Musikstiftung vom 26. September 2011 (AMBI. Nr. 22 vom 29.05.2012) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Hildegard Schmalzl Musikstiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Hildegard Schmalzl Musikstiftung** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 108.900 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.550 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Nach Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz ist die Hildegard Schmalzl Musikstiftung keine rein kommunale Stiftung. Deshalb ist eine Vorlage der Haushaltssatzung an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich und es erfolgte daher auch keine rechtsaufsichtliche Würdigung. Stattdessen wird der Prüfbericht zur Jahresrechnung vorgelegt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung, Dr.-Gessler-Straße 12 a, 93051 Regensburg, I. OG, Zimmer 110, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 16.12.2021

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.11.2021 den geprüften Jahresabschluss 2020 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2020 mit dem in der Anlage aufgeführten Ergebnis fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 119.860,97 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 503.171,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis

zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 30.06.2021
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2020 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 17.01.2022 bis 28.01.2022 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 26.11.2021

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat



Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz



Dorferneuerung Friesheim II
Gemeinde Barbing, Landkreis Regensburg

Gz. Z2-V 7566-21669

Schlussfeststellung

Das Verfahren Friesheim II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Friesheim II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth
(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:



Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in der Oberpfalz unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberpfalz.bayern.de/133301>).

Tirschenreuth, 30.11.2021

gez. Kurt Hillinger
Behördenleiter



TenneT informiert

Ankündigung Kartierungen für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der Stadt Regensburg ab dem 10.01.2022 bis 31.10.2022

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die aus den beiden Vorhaben 5 und 5a besteht. Das Vorhaben 5 verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt und ISAR in Bayern. Das Vorhaben 5a verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Klein Rogahn in Mecklenburg-Vorpommern und ISAR in Bayern. Die Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 04. März 2021 gesetzlich verankert. Das Projekt befindet sich im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen durchgeführt. Dabei werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet erfasst und auf sog. Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridornetz betroffenen Grundflächen. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

Beauftragte Firmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die IHB GMBH und die ARGE SOL Umwelt Süd, mit den beteiligten Firmen ifuPlan, das Institut für Tierökologie und Naturbildung, die TNL Energie sowie beauftragte Drittunternehmer.

Nutzung von Grundstücken

Für die Kartierungen müssen landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege betreten und befahren werden. In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt. Sofern über die Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe bestellt.

Sind Kartierungen im Gelände notwendig, bei denen Einrichtungen temporär aufgebaut werden müssen, wird TenneT diese Kartierungen den betroffenen Eigentümer im Einzelnen bekanntgeben.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus §44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß §44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Die Kartierungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Höheren und Unteren Naturschutzbehörden durchgeführt.

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora und hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern. Die Dauer der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und kann auch von Witterungseinflüssen abhängen. Die Durchführungszeiträume können aus der Tabelle 1 entnommen werden. Eine einzelfallbezogene Terminabstimmung ist wegen des einfachen Charakters der Begehungen nicht vorgesehen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

tennet.eu/suedostlink



Art und Umfang der Kartierungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert werden. Konkrete Informationen zum Ablauf der Kartierungsaktivitäten ergeben sich aus der Tabelle 1. Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. In welcher Weise ein Grundstück konkret betroffen ist, kann der Flurstückstabellen (Tabelle 2) entnommen werden. Wann Kartierungen erfolgen, hängt von den zu kartierenden Arten und den Witterungsbedingungen ab.

Die Kartierungen werden im Regelfall nur zu Fuß durchgeführt und dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen, je nachdem, welche Ziele die Kartierung verfolgt. Um die einzelnen Flächen zu erreichen, werden reguläre PKW auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt.

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst und die Fundpunkte in einer Karte aufgenommen.

Ausbringen von Haselmaus-Neströhren

Das Ausbringen von Neströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort werden kleine Plastikröhren in Büschen und Bäumen befestigt, in denen die Haselmäuse ihre Nester bauen können.

Baumhöhlenkartierung & Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Höhlenbaumkartierung. Diese ist erforderlich um in Wald und Gehölzen (z. B. Hecken, Feldgehölze) Höhlenbäume und Horste von Großvögeln zu identifizieren um diese zu erhalten. Bei Baumhöhlenkartierungen und der Horstsuche wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen beziehungsweise Großnestern abgesucht.

Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis beziehungsweise der Bestimmung von Amphibien und Libellen an allen

Gewässern sowie deren direktem Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von Lockstöcken

Das Ausbringen von Lockstöcken erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Wildkatze zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort wird ein kleiner Holzpflock in den Boden gesteckt, der mit Baldrian besprüht wird, und an dessen aufgerautem Ende sich die Katzen reiben. Die hängen bleibenden Haare werden regelmäßig abgenommen und untersucht. Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

Horchboxen und Telemetrie von Fledermäusen

Das Vorgehen dient zum Nachweis von Fledermäusen und zur Identifikation von Wochenstuben. Dabei werden in geeigneten Lebensräumen Horchboxen aufgestellt, die automatisch Ultraschalllaute aufzeichnen. Mit diesen können Fledermausarten identifiziert werden. Kommen Fledermausarten vor, die ihre Wochenstuben in Baumhöhlen haben können, werden an geeigneten Standorten an einzelnen Abenden unter fortwährender Kontrolle Netzfänge durchgeführt. Gefangene Fledermäuse werden identifiziert und ggf. besendert, um am nächsten Tag mittels Telemetrie ihre Wochenstuben zu identifizieren.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu Kartierungsmaßnahmen nehmen wir gerne entgegen.

Bitte wenden Sie sich an:

Tel.: +49 (0) 921 50740-4006

E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier:

www.tennet.eu/suedostlink

Der SuedOstLink (Vorhaben 5) wird durch EU-Mittel gefördert.
 Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union.

Kartierzeiträume

		2022																																																	
Monat	KW	Januar					Februar					März					April					Mai					Juni					Juli					August					September					Oktober				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43							
Amphibien																																																			
Reptilien																																																			
Fledermäuse (Telemetrie & Netzfang)																																																			
Fledermäuse (Baumhöhlen)																																																			
Haselmaus																																																			
Xylobionte Käfer																																																			
Libellen																																																			
Tagfalter																																																			
Weichtiere																																																			
Brutvögel des Offen- und Halbofenland																																																			
Brutvögel des Waldes																																																			
Brutvögel des Waldes (Vorstudie)																																																			
Brutvögel der Gewässer und Fauchbiotope																																																			
Rastvögel																																																			
Lebensraum-, Biotop- und Nutzungstypen																																																			

Stadt Regensburg

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
lrl	1610/6	lrl	317/2	lrl	317/65	lrl	344/44
lrl	1610/9	lrl	317/21	lrl	317/7	lrl	366
lrl	1611	lrl	317/22	lrl	317/82	lrl	367
lrl	1611/5	lrl	317/23	lrl	317/90	lrl	368
lrl	300/13	lrl	317/26	lrl	317/91	lrl	370
lrl	300/14	lrl	317/27	lrl	317/92	lrl	370/2
lrl	300/15	lrl	317/28	lrl	317/93	lrl	375
lrl	300/16	lrl	317/29	lrl	317/94	lrl	375/3
lrl	300/64	lrl	317/3	lrl	317/95	lrl	381
lrl	300/65	lrl	317/33	lrl	317/96	lrl	381/1
lrl	300/66	lrl	317/34	lrl	324	lrl	382
lrl	300/67	lrl	317/35	lrl	324/11	lrl	383
lrl	301	lrl	317/37	lrl	324/14	lrl	385
lrl	301/6	lrl	317/4	lrl	324/23	lrl	385/1
lrl	304	lrl	317/40	lrl	324/24	lrl	386
lrl	306/1	lrl	317/41	lrl	324/25	lrl	388
lrl	315/15	lrl	317/45	lrl	324/26	lrl	389/2
lrl	315/16	lrl	317/46	lrl	324/27	lrl	389/3
lrl	315/17	lrl	317/47	lrl	324/28	lrl	389/4
lrl	315/5	lrl	317/48	lrl	324/29	lrl	391
lrl	315/6	lrl	317/49	lrl	324/3	lrl	392
lrl	315/7	lrl	317/50	lrl	324/4	lrl	393
lrl	315/8	lrl	317/52	lrl	324/6	lrl	394
lrl	317	lrl	317/58	lrl	324/7	lrl	395
lrl	317/13	lrl	317/6	lrl	324/8	lrl	395/2
lrl	317/14	lrl	317/61	lrl	326	lrl	395/3
lrl	317/15	lrl	317/62	lrl	326/15	lrl	395/4
lrl	317/16	lrl	317/63	lrl	344/1	lrl	395/5
lrl	317/17	lrl	317/64	lrl	344/2	lrl	396/1

Stadt Regensburg

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Irl	396/2	Regensburg	1916/10	Regensburg	1927/9	Regensburg	2057/2
Irl	396/3	Regensburg	1916/11	Regensburg	1960	Regensburg	2057/24
Irl	398/3	Regensburg	1916/15	Regensburg	1960/3	Regensburg	2057/3
Irl	398/4	Regensburg	1916/16	Regensburg	1960/6	Regensburg	2057/4
Irl	399	Regensburg	1916/17	Regensburg	1961/10	Regensburg	2057/5
Irl	399/2	Regensburg	1916/18	Regensburg	1961/14	Regensburg	2057/6
Irl	399/3	Regensburg	1916/5	Regensburg	1961/2	Regensburg	2057/7
Irl	399/4	Regensburg	1916/9	Regensburg	1961/3	Regensburg	2057/8
Irl	399/5	Regensburg	1927/11	Regensburg	1961/5	Regensburg	2063/13
Irl	399/6	Regensburg	1927/12	Regensburg	1961/6	Regensburg	2063/17
Irl	399/8	Regensburg	1927/16	Regensburg	1961/7	Regensburg	2063/19
Irl	400	Regensburg	1927/19	Regensburg	1961/8	Regensburg	2063/33
Irl	400/1	Regensburg	1927/2	Regensburg	1961/9	Reinhausen	223
Irl	400/2	Regensburg	1927/20	Regensburg	1964	Reinhausen	223/1
Irl	400/4	Regensburg	1927/25	Regensburg	1978	Reinhausen	224/2
Irl	401/4	Regensburg	1927/26	Regensburg	1978/2	Reinhausen	238
Irl	401/5	Regensburg	1927/27	Regensburg	1980/125	Reinhausen	247/18
Irl	401/6	Regensburg	1927/28	Regensburg	1980/144	Reinhausen	247/22
Irl	461/1	Regensburg	1927/29	Regensburg	1980/4	Reinhausen	247/23
Regensburg	1915/10	Regensburg	1927/3	Regensburg	1980/43	Reinhausen	247/24
Regensburg	1915/11	Regensburg	1927/32	Regensburg	1980/5	Reinhausen	247/4
Regensburg	1915/12	Regensburg	1927/33	Regensburg	1980/62	Reinhausen	247/7
Regensburg	1915/13	Regensburg	1927/4	Regensburg	1980/76	Reinhausen	247/8
Regensburg	1915/14	Regensburg	1927/42	Regensburg	2057	Reinhausen	247/9
Regensburg	1915/15	Regensburg	1927/43	Regensburg	2057/1	Reinhausen	248/1
Regensburg	1915/16	Regensburg	1927/44	Regensburg	2057/12	Reinhausen	248/2
Regensburg	1915/8	Regensburg	1927/6	Regensburg	2057/15	Reinhausen	249
Regensburg	1915/9	Regensburg	1927/7	Regensburg	2057/17	Reinhausen	249/1
Regensburg	1916	Regensburg	1927/8	Regensburg	2057/18	Reinhausen	250

Stadt Regensburg

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Reinhausen	250/1	Reinhausen	315/13	Reinhausen	430/5	Reinhausen	486/52
Reinhausen	250/2	Reinhausen	315/14	Reinhausen	430/6	Reinhausen	487/13
Reinhausen	254/10	Reinhausen	315/3	Reinhausen	430/7	Reinhausen	487/2
Reinhausen	254/13	Reinhausen	315/5	Reinhausen	430/8	Reinhausen	487/3
Reinhausen	254/30	Reinhausen	315/6	Reinhausen	430/9	Reinhausen	496/15
Reinhausen	254/32	Reinhausen	317	Reinhausen	435	Reinhausen	496/16
Reinhausen	254/33	Reinhausen	318	Reinhausen	435/1	Reinhausen	496/17
Reinhausen	254/34	Reinhausen	318/1	Reinhausen	438/4	Reinhausen	496/19
Reinhausen	254/35	Reinhausen	320/1	Reinhausen	439	Reinhausen	496/32
Reinhausen	254/36	Reinhausen	320/2	Reinhausen	440	Reinhausen	496/5
Reinhausen	254/37	Reinhausen	320/6	Reinhausen	440/4	Reinhausen	497/10
Reinhausen	254/7	Reinhausen	320/7	Reinhausen	440/5	Reinhausen	497/4
Reinhausen	256	Reinhausen	320/8	Reinhausen	443	Reinhausen	497/5
Reinhausen	256/2	Reinhausen	321	Reinhausen	444	Reinhausen	497/6
Reinhausen	256/3	Reinhausen	322	Reinhausen	453	Reinhausen	497/7
Reinhausen	256/5	Reinhausen	322/6	Reinhausen	453/27	Reinhausen	497/8
Reinhausen	256/7	Reinhausen	322/7	Reinhausen	484/10	Reinhausen	497/9
Reinhausen	257	Reinhausen	323/1	Reinhausen	484/11	Reinhausen	498
Reinhausen	260	Reinhausen	326/17	Reinhausen	484/12	Reinhausen	498/10
Reinhausen	260/1	Reinhausen	326/3	Reinhausen	484/13	Reinhausen	498/11
Reinhausen	262	Reinhausen	402/12	Reinhausen	484/14	Reinhausen	498/3
Reinhausen	280/1	Reinhausen	402/3	Reinhausen	484/15	Reinhausen	498/4
Reinhausen	306/1	Reinhausen	405	Reinhausen	484/16	Reinhausen	498/8
Reinhausen	311/1	Reinhausen	410	Reinhausen	484/28	Reinhausen	498/9
Reinhausen	311/2	Reinhausen	418/1	Reinhausen	484/8	Reinhausen	499
Reinhausen	311/3	Reinhausen	418/2	Reinhausen	484/9	Reinhausen	499/1
Reinhausen	312	Reinhausen	429	Reinhausen	486/15	Reinhausen	500
Reinhausen	315	Reinhausen	429/1	Reinhausen	486/2	Reinhausen	508
Reinhausen	315/12	Reinhausen	430/1	Reinhausen	486/49	Reinhausen	508/10

Stadt Regensburg

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Reinhausen	508/11	Reinhausen	532/20	Reinhausen	537	Reinhausen	541/34
Reinhausen	508/12	Reinhausen	532/21	Reinhausen	538	Reinhausen	541/35
Reinhausen	508/13	Reinhausen	532/22	Reinhausen	539/3	Reinhausen	541/36
Reinhausen	508/2	Reinhausen	532/23	Reinhausen	539/4	Reinhausen	541/37
Reinhausen	508/3	Reinhausen	532/24	Reinhausen	540	Reinhausen	541/38
Reinhausen	508/4	Reinhausen	532/25	Reinhausen	541	Reinhausen	541/39
Reinhausen	508/5	Reinhausen	532/26	Reinhausen	541/10	Reinhausen	541/40
Reinhausen	508/6	Reinhausen	532/27	Reinhausen	541/11	Reinhausen	541/41
Reinhausen	508/7	Reinhausen	532/28	Reinhausen	541/12	Reinhausen	541/42
Reinhausen	508/8	Reinhausen	532/29	Reinhausen	541/13	Reinhausen	541/43
Reinhausen	508/9	Reinhausen	532/30	Reinhausen	541/14	Reinhausen	541/44
Reinhausen	511/1	Reinhausen	532/31	Reinhausen	541/15	Reinhausen	541/5
Reinhausen	511/3	Reinhausen	532/32	Reinhausen	541/16	Reinhausen	541/6
Reinhausen	511/5	Reinhausen	532/33	Reinhausen	541/17	Reinhausen	542/2
Reinhausen	512	Reinhausen	532/34	Reinhausen	541/18	Reinhausen	542/45
Reinhausen	527	Reinhausen	532/35	Reinhausen	541/19	Reinhausen	543/3
Reinhausen	527/1	Reinhausen	532/36	Reinhausen	541/20	Reinhausen	543/5
Reinhausen	531	Reinhausen	532/37	Reinhausen	541/21	Sallern	1
Reinhausen	532	Reinhausen	532/38	Reinhausen	541/22	Sallern	1/2
Reinhausen	532/10	Reinhausen	532/39	Reinhausen	541/23	Sallern	1/3
Reinhausen	532/11	Reinhausen	532/4	Reinhausen	541/24	Sallern	1/4
Reinhausen	532/12	Reinhausen	532/6	Reinhausen	541/25	Sallern	1068
Reinhausen	532/13	Reinhausen	532/7	Reinhausen	541/26	Sallern	1068/1
Reinhausen	532/14	Reinhausen	532/9	Reinhausen	541/27	Sallern	1069
Reinhausen	532/15	Reinhausen	533/3	Reinhausen	541/29	Sallern	1074/34
Reinhausen	532/16	Reinhausen	533/8	Reinhausen	541/30	Sallern	1074/41
Reinhausen	532/17	Reinhausen	534/3	Reinhausen	541/31	Sallern	1074/45
Reinhausen	532/18	Reinhausen	534/4	Reinhausen	541/32	Sallern	1074/46
Reinhausen	532/19	Reinhausen	534/6	Reinhausen	541/33	Sallern	1074/47

Stadt Regensburg

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Sallern	1076/1	Sallern	1098/2	Sallern	125/4	Sallern	1502/1
Sallern	1076/2	Sallern	1099	Sallern	125/6	Sallern	1502/2
Sallern	1076/3	Sallern	1100	Sallern	125/8	Sallern	1504/1
Sallern	1077	Sallern	1101	Sallern	126	Sallern	1504/2
Sallern	1077/17	Sallern	1101/1	Sallern	126/2	Sallern	1504/5
Sallern	1077/2	Sallern	1102	Sallern	127	Sallern	153
Sallern	1077/35	Sallern	1102/1	Sallern	128	Sallern	153/2
Sallern	1077/36	Sallern	1103	Sallern	129	Sallern	153/3
Sallern	1077/38	Sallern	1104	Sallern	13	Sallern	153/4
Sallern	1078	Sallern	1107	Sallern	130	Sallern	153/5
Sallern	1078/18	Sallern	1107/7	Sallern	130/1	Sallern	154
Sallern	1078/2	Sallern	1108	Sallern	130/2	Sallern	154/15
Sallern	1078/20	Sallern	1108/1	Sallern	130/3	Sallern	154/16
Sallern	1078/3	Sallern	1108/13	Sallern	131	Sallern	154/17
Sallern	1078/6	Sallern	1111	Sallern	133	Sallern	155
Sallern	1079	Sallern	1111/1	Sallern	134	Sallern	156
Sallern	1079/1	Sallern	1111/16	Sallern	134/1	Sallern	156/2
Sallern	1081	Sallern	1111/2	Sallern	135	Sallern	156/3
Sallern	1081/1	Sallern	1111/3	Sallern	136	Sallern	156/4
Sallern	1082	Sallern	1111/4	Sallern	145	Sallern	156/5
Sallern	1082/1	Sallern	1111/5	Sallern	145/2	Sallern	156/6
Sallern	1083/2	Sallern	1111/8	Sallern	147	Sallern	161
Sallern	1083/5	Sallern	117	Sallern	147/4	Sallern	17
Sallern	1084	Sallern	117/2	Sallern	147/5	Sallern	17/1
Sallern	1084/1	Sallern	117/4	Sallern	147/7	Sallern	19
Sallern	1085	Sallern	12	Sallern	15	Sallern	19/2
Sallern	1096	Sallern	12/2	Sallern	1501/2	Sallern	19/3
Sallern	1097	Sallern	122	Sallern	1501/3	Sallern	19/4
Sallern	1098	Sallern	122/2	Sallern	1502	Sallern	19/7

Stadt Regensburg

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Sallern	19/9	Sallern	200/567	Sallern	2507/1	Sallern	299
Sallern	191	Sallern	200/568	Sallern	2507/3	Sallern	299/10
Sallern	191/2	Sallern	200/569	Sallern	2507/6	Sallern	299/11
Sallern	191/3	Sallern	200/570	Sallern	2507/9	Sallern	3
Sallern	191/4	Sallern	200/571	Sallern	2508/10	Sallern	301/4
Sallern	192/11	Sallern	200/572	Sallern	2508/11	Sallern	334/1
Sallern	192/12	Sallern	200/573	Sallern	2508/12	Sallern	341
Sallern	192/13	Sallern	200/574	Sallern	2508/2	Sallern	345
Sallern	192/2	Sallern	200/575	Sallern	2508/8	Sallern	346
Sallern	192/5	Sallern	200/576	Sallern	2509/2	Sallern	348
Sallern	192/9	Sallern	200/6	Sallern	2513	Sallern	348/6
Sallern	196	Sallern	200/7	Sallern	2513/2	Sallern	348/7
Sallern	196/3	Sallern	2091/6	Sallern	283/6	Sallern	349
Sallern	196/4	Sallern	2097/14	Sallern	284	Sallern	349/10
Sallern	197	Sallern	2097/5	Sallern	284/1	Sallern	349/11
Sallern	197/4	Sallern	22	Sallern	284/2	Sallern	349/12
Sallern	197/5	Sallern	24	Sallern	285	Sallern	349/5
Sallern	2	Sallern	242/2	Sallern	285/17	Sallern	369
Sallern	2/1	Sallern	249	Sallern	285/18	Sallern	369/1
Sallern	20	Sallern	2498/2	Sallern	285/23	Sallern	369/3
Sallern	200/11	Sallern	2499	Sallern	285/5	Sallern	381
Sallern	200/133	Sallern	2499/1	Sallern	287	Sallern	382
Sallern	200/134	Sallern	2504	Sallern	290	Sallern	384/2
Sallern	200/29	Sallern	2506	Sallern	293	Sallern	389
Sallern	200/3	Sallern	2506/10	Sallern	293/4	Sallern	389/3
Sallern	200/4	Sallern	2506/13	Sallern	294	Sallern	389/4
Sallern	200/552	Sallern	2506/2	Sallern	294/2	Sallern	389/5
Sallern	200/565	Sallern	2506/5	Sallern	294/3	Sallern	389/7
Sallern	200/566	Sallern	2507	Sallern	298/5	Sallern	393

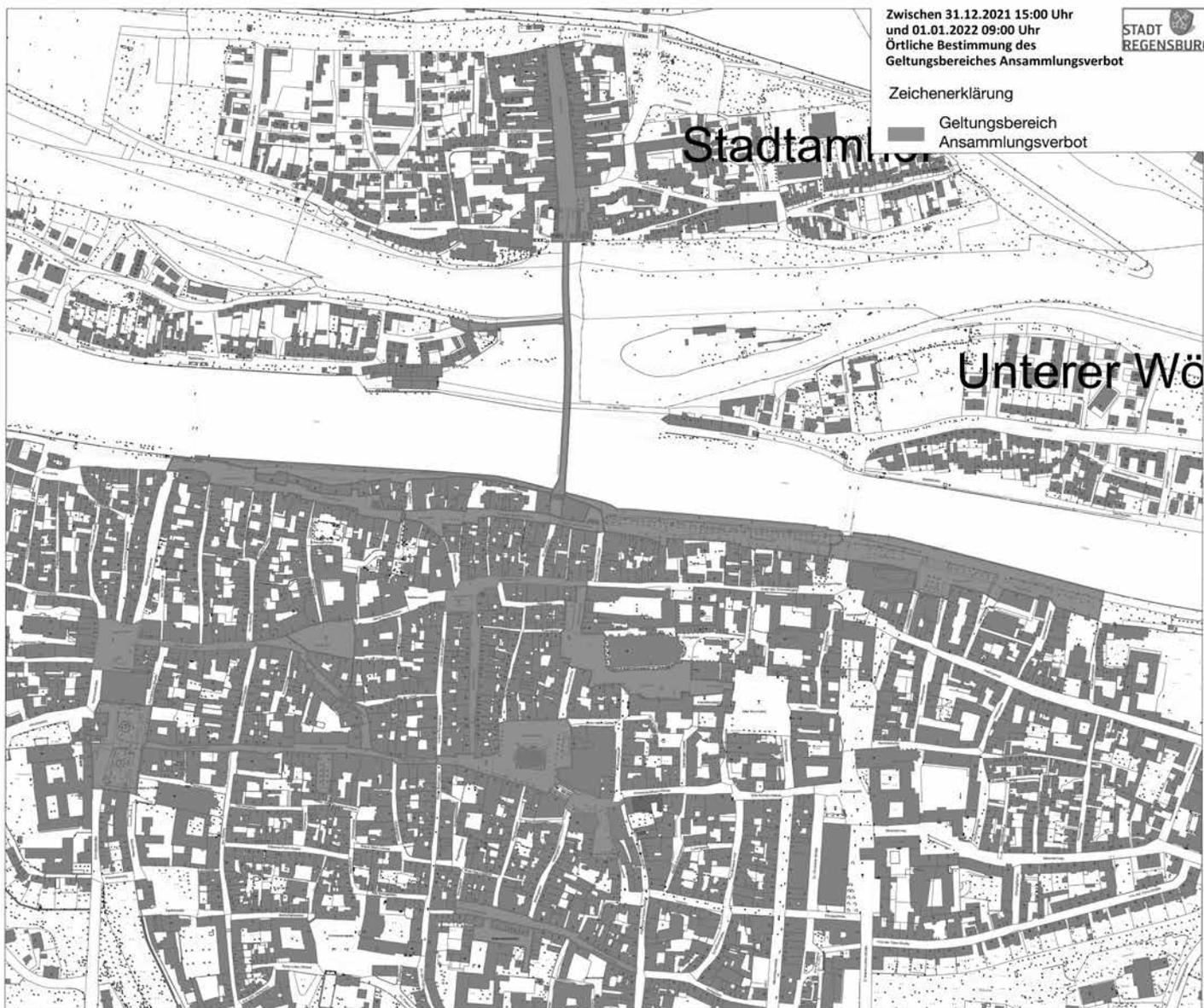
Stadt Regensburg

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Sallern	393/2	Sallern	469	Sallern	66/1	Sallern	724/9
Sallern	4	Sallern	474	Sallern	66/2	Sallern	73
Sallern	449	Sallern	475/3	Sallern	66/4	Sallern	73/2
Sallern	449/9	Sallern	49	Sallern	66/5	Sallern	73/3
Sallern	45	Sallern	5	Sallern	66/6	Sallern	73/4
Sallern	45/1	Sallern	5/1	Sallern	68	Sallern	73/5
Sallern	45/2	Sallern	5/2	Sallern	69	Sallern	739
Sallern	45/4	Sallern	50	Sallern	69/3	Sallern	739/2
Sallern	450	Sallern	52	Sallern	69/4	Sallern	74
Sallern	452	Sallern	52/3	Sallern	69/5	Sallern	748/18
Sallern	452/3	Sallern	56	Sallern	69/6	Sallern	748/21
Sallern	454/2	Sallern	57	Sallern	69/7	Sallern	748/29
Sallern	455	Sallern	573/11	Sallern	70	Sallern	748/35
Sallern	455/2	Sallern	573/12	Sallern	70/4	Sallern	748/37
Sallern	455/3	Sallern	573/13	Sallern	71	Sallern	748/44
Sallern	456	Sallern	573/14	Sallern	71/1	Sallern	748/45
Sallern	456/3	Sallern	573/15	Sallern	72	Sallern	748/46
Sallern	459	Sallern	573/16	Sallern	72/3	Sallern	748/8
Sallern	46	Sallern	573/4	Sallern	72/4	Sallern	75/2
Sallern	460	Sallern	59	Sallern	72/5	Sallern	756/1
Sallern	460/2	Sallern	61	Sallern	72/6	Sallern	756/17
Sallern	460/3	Sallern	61/2	Sallern	724/1	Sallern	756/19
Sallern	466	Sallern	61/3	Sallern	724/11	Sallern	756/20
Sallern	466/2	Sallern	61/7	Sallern	724/4	Sallern	756/30
Sallern	466/3	Sallern	62	Sallern	724/40	Sallern	756/32
Sallern	466/4	Sallern	62/1	Sallern	724/5	Sallern	766/3
Sallern	468/2	Sallern	63/2	Sallern	724/59	Sallern	77
Sallern	468/3	Sallern	64	Sallern	724/6	Sallern	78
Sallern	468/5	Sallern	66	Sallern	724/8	Sallern	79

Stadt Regensburg

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Sallern	79/2	Schwabelweis	753/9	Schwabelweis	851/57
Sallern	80	Schwabelweis	760	Schwabelweis	851/58
Sallern	82	Schwabelweis	765	Schwabelweis	851/61
Sallern	83	Schwabelweis	767	Schwabelweis	851/62
Sallern	83/1	Schwabelweis	768	Schwabelweis	904
Sallern	84	Schwabelweis	769	Schwabelweis	904/19
Sallern	84/2	Schwabelweis	770		
Sallern	86	Schwabelweis	772/5		
Sallern	88	Schwabelweis	774		
Sallern	89	Schwabelweis	774/2		
Sallern	99	Schwabelweis	779		
Schwabelweis	677/3	Schwabelweis	780		
Schwabelweis	678	Schwabelweis	784		
Schwabelweis	678/10	Schwabelweis	791		
Schwabelweis	678/11	Schwabelweis	804		
Schwabelweis	678/12	Schwabelweis	804/10		
Schwabelweis	679	Schwabelweis	804/9		
Schwabelweis	68/6	Schwabelweis	805/1		
Schwabelweis	725/1	Schwabelweis	814		
Schwabelweis	727/6	Schwabelweis	830/2		
Schwabelweis	733	Schwabelweis	839/16		
Schwabelweis	733/1	Schwabelweis	851/14		
Schwabelweis	734/3	Schwabelweis	851/15		
Schwabelweis	737/1	Schwabelweis	851/45		
Schwabelweis	743	Schwabelweis	851/50		
Schwabelweis	743/2	Schwabelweis	851/53		
Schwabelweis	752/1	Schwabelweis	851/54		
Schwabelweis	753/3	Schwabelweis	851/55		
Schwabelweis	753/6	Schwabelweis	851/56		

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg hier: Festlegung der Örtlichkeiten für das Verbot der Ansammlung von mehr als zehn Personen an Silvester/Neujahr 2021/22



Anlagen:

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereiches des Ansammlungsverbot (Stand: 27.12.2021)

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrens-

Seite 24

gesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 14 Abs. 4 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 (15. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBl. 2021 Nr. 816, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021, veröffentlicht mit BayMBl. 2021 Nr. 875, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende öffentliche publikums-trächtige Verkehrsflächen und deren weiteres Umfeld, an denen zwischen

dem 31. Dezember 2021 (Silvester), 15.00 Uhr, und dem 1. Januar 2022 (Neujahr), 09.00 Uhr, Ansammlungen von mehr als zehn Personen untersagt sind, gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. BayIfSMV (**Ansammlungsverbot**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

- Bismarckplatz
 - Gutenbergplatz
 - Neupfarrplatz (mit Gesandtenstraße)
 - St.-Kassiansplatz
 - Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt)
 - Kohlenmarkt (mit Wahlenstraße und Goliathstraße)
 - Haidplatz (mit Rote-Hahnen-Gasse)
 - Arnulfsplatz (mit Ludwigstraße)
 - Steinerner Brücke (mit Am Brückenbasar)
 - Abgang der Steinernen Brücke bis zum Beginn des Anwesens Müllerstraße 1
 - Stadthof
 - Thundorferstraße (mit Marc-Aurel-Ufer bis Donaulände)
 - Weinlände (mit Am Weinmarkt)
 - Keplerstraße
 - Goldene-Bären-Straße
 - Weiße-Lamm-Gasse
 - Fischmarkt
 - Obermünsterplatz
 - Obermünsterstraße
2. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten konkret betroffenen Örtlichkeiten ergibt sich aus dem Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Ansammlungsverbots, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse am **27.12.2021** als bekannt gegeben **und ist ab dem 28.12.2021, 0.00 Uhr, wirksam**

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i. V. m. § 17 Nr. 12a der 15. BayIfSMV, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

gez.

Bleckmann
Amtsleitung

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

22 E 010 – Fachplanung Archäologie und Archäologische Grabungen
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 17.12.2021

22 E 012 – Trockenbauarbeiten
DIN 18 340

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 17.12.2021

22 E 009 – Baumeisterarbeiten
DIN 18300, 18303, 18330 und 18331
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 16.12.2021

22 E 011 – Trockenbauarbeiten
DIN 18 340
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 20.12.2021

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

22 A 017 – Trockenbauarbeiten
DIN 18340

22 A 018 – Aussichtsplattform
Donaupark mit Holzplattform und Schraubpfahlfundamenten

22 A 019 – Küchentechnische Anlagen
DIN 18381 und 18382

22 A 021 – Parkett- und Holzpflasterarbeiten
DIN 18356

22 A 022 – Innentüren DIN 18355
22 A 023 – Spachtel- und Putzarbeiten
DIN 18350

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

22 E 007 – Objektplanung gemäß § 33 ff. HOAI 2013 mit letzter Änderung vom 02.12.2020

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 15.12.2021

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de

4. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

22 A 008 – Stadtbiotopkartierung

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.